

# Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

## für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1, i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl.1994 S. 33) zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl.2002 S.92) hat der Stadtrat der Stadt Artern am 25.02.2019 mit Beschluss-Nummer 07-02/2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

### §1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

### §2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Artern einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110 Euro**. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **55 Euro**.

Der Stadtbrandmeister erhält zusätzlich für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit einen Zuschlag von **3 €**.

2. Der Wehrführer der Feuerwehr Artern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 Euro**. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro**.
3. Die Wehrführer der Feuerwehren Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 Euro**. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30 Euro**.

4. Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Nummer 1 - 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Höhe des Vertretenen.
5. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart beträgt **60,00 Euro**.

### **§3**

#### **Förderung des Ehrenamtes**

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft eine pauschale Einsatzentschädigung für die aktive Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Weiterbildung in Höhe von **5,00 Euro je Einsatz/ Aus- und Weiterbildung**.
- (2) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.
- (3) Die Einsatzentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
  - a) innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
  - c) zu den festgelegten Aus- und Weiterbildungen erscheint.
- (4) Für die Gewährung der Entschädigung haben die Wehrführer die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt im Dezember des jeweiligen Jahres.

### **§4**

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozial versicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

## §5

### GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

Status-und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## §6

### Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird entsprechend der Regelungen in der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung § 6 vom 21.12.1993 in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung vorgenommen.

## §7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Artern vom 23.10.2006 und die 1. Änderungssatzung vom 04.04.2014 sowie die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Heygendorf vom 01.02. 2002 und die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Voigtstedt vom 01.02.2002 außer Kraft.

Artern, den 18.03.2019

  
Zimmer, Beauftragte

